



1. Präambel

1.1 Nachfolgende Bedingungen regeln das zwischen der next id GmbH, Konrad-Zuse-Platz 5, 53227 Bonn (nachfolgend „ID“ genannt) und dem Vertragspartner (nachfolgend „Partner“ genannt) begründete Vertragsverhältnis hinsichtlich der Realisierung von Rufnummern (z.B. 0180, 0800, 0700, 0900, 118xy, 0137) für telekommunikationsgestützte Dienste i.S.d. § 3 Nr. 25 TKG bzw. Mehrwertdienste (nachfolgend zusammenfassend „MWD“ genannt). Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Partners finden keine Anwendung, auch wenn ID der Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat. Änderungen dieser AGB werden dem Partner schriftlich mitgeteilt. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Partner nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung schriftlich widerspricht. ID weist den Partner zum Fristbeginn auf dieses Widerspruchsrecht und darauf hin, dass mit Ablauf der Frist die Zustimmung des Partners zu der AGB-Änderung als abgegeben gilt.

1.2 ID ist ein Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen (nachfolgend „TK-Dienstleistungen“) auf dem deutschen Markt und verfügt über ein Telekommunikationsnetz (nachfolgend „TK-Netz“), welches mit den Netzen anderer Betreiber zusammengeschaltet ist. Dieses TK-Netz betreibt ID selbst und realisiert angebotene TK-Dienstleistungen als Netzbetreiber, der über den erforderlichen Interconnection-Vertrag sowie einen Fakturierungs- und Inkassovertrag (nachfolgend „IC-Vertrag“ und „F&I-Vertrag“) mit der Telekom Deutschland GmbH (TDG) verfügt. Ferner bietet ID die Erreichbarkeit und Abrechenbarkeit von offline gebillten Diensten (0900,118xy) aus TK-Netzen alternativer Festnetzbetreiber an (nachfolgend „alt. TNB“), sofern zwischen ID und dem alt. TNB ein IC-Vertrag und F&I-Vertrag existiert. Soweit alt. TNB über keine Abrechnungsbeziehung mit ID verfügen, ist ihnen regulatorisch nach den Vorgaben der BNetzA die Zuführung des Verkehrs nicht gestattet. Die Sperrverpflichtung obliegt ausschließlich dem alt. TNB. Soweit dennoch Dienstleistungen des Partners seitens der alt. TNB rechtswidrig in Anspruch genommen werden, wird ID den Partner bei der Geltendmachung der Forderungen gegenüber dem alt. TNB unterstützen (Angabe der A-Rufnummern und Umsätze).

1.3. Für den Partner erbringt ID TK-Dienstleistungen und hiermit in Zusammenhang stehende Dienstleistungen. Die Dienstleistungen umfassen insbesondere die Realisierung von MWD-Rufnummern im Netz von ID sowie die Zuführung, Verarbeitung, Verkehrsführung und Vermittlung von unter diesen Rufnummern eingehendem TK-Verkehr.

1.4 Vorbehaltlich Ziffer 1.2. werden die MWD, nach den z.Zt. geltenden regulatorischen Rahmenbedingungen durch den TNB des jeweiligen Anrufers fakturiert und nach IC- und F&I-Vertrag sowie gemäß § 45h TKG der Forderungsersteinzug vorgenommen. Das fakturierte Entgelt umfasst hierbei auch die Anbietervergütung, die der Partner gebe-

nenfalls für den Dienst erhält. Diese Anbietervergütung wird von dem TNB entweder im eigenen Namen mit dem Endkunden abgerechnet („Online-Billing“) oder aber im Namen von ID oder des von ID beauftragten Netzbetreibers gegenüber dem Endkunden fakturiert („Offline-Billing“). Maßgeblich ist insofern der IC-Vertrag sowie der F&I-Vertrag des Netzbetreibers, dessen Dienste sich ID bedient. Die Erreichbarkeit oder Abrechenbarkeit von offline-gebillten MWD aus anderen Teilnehmernetzen als dem der TDG kann aufgrund der aktuellen regulatorischen Rahmenbedingungen nicht umfassend gewährleistet werden. Die Anzahl und die Namen der aktuell angeschlossenen alt. TNB kann Partner zu den Geschäftszeiten zwischen 8.00 und 16.30 Uhr in der Geschäftsstelle von ID in Bonn erfragen. Ein Anspruch auf Zuführung des TK-Verkehrs aus bestimmten alt. TNB-Netzen sowie auf Sperre des Verkehrs aus bestimmten TNB-Netzen (individuelle oder umfassende Sperre) besteht nicht.

1.5 Der Partner möchte seinen Endkunden (Anrufern) im eigenen Namen und auf eigene Rechnung MWD anbieten und nimmt hierzu die Leistungen von ID in Anspruch, soweit die Vertragsparteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben. Der Partner übernimmt in jedem Fall sowohl im Verhältnis zum Anrufer als auch gegenüber ID die volle und ausschließlich eigene Verantwortung für die angebotenen Inhalte und Dienste. ID übernimmt somit für die Endkunden nur die Zugangsvermittlung zu den Angeboten des Partners.

1.6 Die Vertragserfüllung wird maßgeblich durch die regulatorischen Rahmenbedingungen beeinflusst, die durch das TKG sowie die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen (z.B. TNV, TKÜV usw.) und den mit der TDG geltenden IC-Vertrag und F&I-Vertrag sowie den im TK-Bereich ergehenden Entscheidungen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) sowie der Verwaltungsgerichte und ggf. anderer Behörden oder Gerichte vorgegeben werden. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Vertragserfüllung wesentlich von diesen Rahmenbedingungen abhängig ist.. Änderungen können deshalb zu einer Anpassung des Vertrages nach § 313 BGB führen. Kommt ID wegen der Änderungen aufgrund vertraglicher Vereinbarung zusätzlich ein einseitiges Änderungsrecht zu, geht dies der vorgenannten Vertragsanpassung vor.

1.7 ID erbringt ihre Dienstleistungen ausschließlich nach Maßgabe der vorliegenden Rahmenbedingungen, die auch für solche Dienstleistungen gelten, die ID in Zusammenhang mit dem in dieser Ziffer genannten Vertragsgegenstand erbringt, sofern dies nicht ausdrücklich anders geregelt ist. Die einzelnen Leistungsgegenstände werden vorrangig durch die jeweiligen Besonderen Geschäftsbedingungen oder andere vorrangige Vereinbarungen bestimmt. Abweichende Geschäftsbedingungen von ID oder des Partners gelten nicht. Im Übrigen gilt das Telekommunikationsgesetz (TKG), auch wenn nicht ausdrücklich auf dieses Bezug genommen wird.

1.8 Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien das Folgende:

2. Leistungen und MWD-Services von ID

2.1 ID erbringt gegenüber dem Partner Leistungen gemäß den jeweiligen Besonderen Geschäftsbedingungen von ID. Die jeweilige Vereinbarung bedarf der Schriftform, sofern sich nicht auf andere Weise, z.B. durch „Freischaltung“, eindeutig der Vertragsschluss ergibt. Auch im Falle der „Freischaltung“ eines Dienstes im Auftrag des Partners gelten die diesen Dienst entsprechenden Besonderen Geschäftsbedingungen zwischen den Parteien als vereinbart. Die Leistungen von ID umfassen die Realisierung der vereinbarten MWD-Rufnummern im TK-Netz von ID gemäß Ziffer 3. Die Sammlung und Zuführung des unter diesen Rufnummern eingehenden Verkehrs regelt sich gemäß näherer Bestimmung in Ziffer 4.

2.2 Zusätzlich kann ID im eigenen Namen aber auf Rechnung des Partners die Abrechnung der Anbietervergütung gegenüber den Netzbetreibern sowie mögliche weitere Leistungen (Koordinierung und Absprache der Dienste mit den Netzbetreibern usw.) gemäß Ziffer 5 erbringen.

2.3 Der Partner hat das Recht, mit ID einvernehmlich die zu erwartenden Verkehrsminuten oder Calls des jeweils folgenden Monats für die jeweiligen Rufnummerngassen festzulegen. In diesem Falle ist ID verpflichtet, die festgelegten Kapazitäten einzuhalten. Vereinbaren die Vertragsparteien keine Kapazitäten im Sinne von Satz 1, ist ID nur im Umfang der dem Kunden für den vereinbarten Dienst zugewiesenen Netzkapazität zur Abwicklung des Verkehrs verpflichtet. Aus der zeitweisen Abwicklung einer höheren Kapazität erwächst keine Verpflichtung oder Vermutung, dass ID diese erhöhte Kapazität auch in Zukunft abwickeln wird. Ziffer 2.3 gilt für alle nach Maßgabe dieses Vertrages vereinbarten Leistungen.

3. Realisierung von MWD-Rufnummern

3.1 ID legt im Einvernehmen mit seinem Partner die im TK-Netz von ID zu realisierenden Rufnummern fest. Diese werden entweder schriftlich festgehalten und/oder gelten durch die Realisierung im TK-Netz von ID oder durch Aufnahme in das Rufnummernverwaltungsprogramm von ID als vereinbart.

3.2 Die Einrichtung weiterer Rufnummern während der Vertragslaufzeit richtet sich nach Ziffer 3.1.

3.3 Der Partner ermächtigt ID, alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Absprachen und Erklärungen gegenüber den Netzbetreibern vorzunehmen. Dies schließt ausdrücklich eventuell erforderliche Portierungserklärungen mit ein. ID ist in der Bestimmung des TK-Netzes frei, sofern es sich um ein TK-Netz eines mit ID gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmens handelt und soweit keine unzumutbaren Leistungsbeschränkungen für den Partner damit verbunden sind. Während der Laufzeit dieses Vertrages ist dem Partner eine Portierung der vertragsgegenständlichen MWD-



Rufnummern aus dem von ID bereit gestellten TK-Netz in andere TK-Netze nicht gestattet.

3.4 Der Partner verpflichtet sich, die realisierten Rufnummern nur gemäß den einschlägigen Zuteilungsregeln der BNetzA und anderer regulatorischer und gesetzlicher Bestimmungen zu nutzen. Der Partner hat insbesondere die Pflichten gemäß §§ 43a ff. und 66a ff. TKG (Stand 2009) bzw. mögliche Nachfolgevorschriften in eigener Verantwortung zu beachten.

4. Bereitstellung von MWD-Rufnummern

4.1 Die Zuteilung von zu realisierenden Rufnummern an den Partner durch ID ist nur Leistungsgegenstand, sofern dies rechtlich möglich, ausdrücklich vereinbart und die Zuteilung ausdrücklich ausgesprochen wird. ID hat das Recht, Rufnummern, die sie bereitgestellt hat und die nicht oder nur unwesentlich (weniger als 750 Minuten/Monat in 3 aufeinander folgenden Monaten) genutzt werden, zurück zu nehmen, soweit keine zwingenden behördlichen oder gesetzlichen Vorgaben entgegenstehen. ID informiert den Partner mindestens 14 Tage im Voraus über die geplante Rücknahme von Rufnummern sowie den Zeitpunkt der Rücknahme. Wegen der Rücknahme erwachsen dem Partner keine Rechte auf Ersatz von Aufwendungen insbesondere für Werbung oder mögliche Umsatzverluste.

4.2 ID wird den Partner auf Wunsch gerne bei einer Beantragung von Rufnummern gegenüber der BNetzA unterstützen und in dessen Namen und auf dessen Kosten die Rufnummern beantragen. Soweit eine Nutzung der Rufnummer, gleich ob vom Kunden oder von ID zur Verfügung gestellt, aus regulatorischen Gründen und insbesondere nach den Zuteilungsregeln nicht zulässig ist und/oder von der BNetzA untersagt wird, so trifft ID hieraus keinerlei Verantwortlichkeit.

5. Zuführung und Sammlung des Verkehrs

5.1 Die TK-Dienstleistung von ID umfasst die Zuführung und Sammlung des für den Partner unter den vereinbarten MWD-Rufnummern eingehenden Verkehrs aus dem Festnetz der TDG. Dies umfasst den Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal und das Durchschalten und Halten des Nutzkanals („Verbindung“) zu Anschlüssen im Netz der TDG oder anderer Netze, mit denen das von ID benutzte TK-Netz zusammengeschaltet ist. Verbindungen von und zu Anschlüssen anderer Anbieter von TK-Diensten oder von und zu Mobilfunkanschlüssen sind nur möglich, soweit dies mit Betreibern anderer Telefonnetze oder Mobilfunknetze und zwischen den Vertragsparteien gesondert vereinbart ist.

5.2 Ankommende Anrufe zu den MWD-Rufnummern werden automatisch zu den mit dem Partner schriftlich festgelegten Zielen (z.B. Audiotex-Plattform, Call-Center) geroutet. Einer schriftlichen Festlegung bedarf es nicht, soweit die Einstellung über das Online Routing durch den Partner vereinbart ist. Mit dem Routingwunsch erklärt der Partner verbind-

lich, dass er zu der Weiterleitung des Verkehrs an die von ihm bezeichneten Ziele berechtigt und der Inhaber der Anschlüsse mit deren Nutzung einverstanden ist. Partner ist verpflichtet, ID jede Änderung der hinterlegten Ziele, den Wechsel seines Anschlussnetzbetreibers oder die Kündigung seines Anschlusses unverzüglich mitzuteilen.

5.3. Die Produktoptionen Online-Statistik oder Online-Routing sind schriftlich im Rahmen der Nutzungsbedingungen zu beauftragen.

5.4 Die Verfügbarkeit des von ID bereitgestellten Netzes wird auf Basis der ITU-Empfehlung M.1016 ermittelt und beinhaltet alle relevanten Teilsysteme, aus denen sich die Gesamtverfügbarkeit berechnet: POI's, Switche, Backbone-Leitungen. Der Betrachtungszeitraum für die Verfügbarkeit beträgt ein Kalenderjahr, d.h. es wird die durchschnittliche Verfügbarkeit über ein Kalenderjahr berechnet. Ausfälle von Teilsystemen infolge von planbaren Maßnahmen, soweit diese Ausfälle zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurden und Ausfälle in Folge von nichterbrachter Leistungen Dritter, sofern sie sich dem Verantwortungsbereich von ID entziehen, bleiben unberücksichtigt. Die Verfügbarkeit berechnet sich wie folgt: $\text{Systemverfügbarkeit} = [1 - (\text{Ausfallminuten} / \text{Gesamtminuten})] * 100\%$. Hierbei wird ein Wert von mindestens 98,75%/Jahr für die Systemverfügbarkeit zugesagt. Im von ID bereitgestellten Netz findet keine Sprachkomprimierung statt.

5.5. Soweit planbare Wartungsarbeiten notwendig sind, wird ein Servicefenster jeweils von 03.00 Uhr bis 09.00 Uhr eingerichtet. Während des Servicefensters kann es zu Betriebsbeeinträchtigungen kommen.

5.6 ID wird die Verkehrszuführung auf schriftliche Anforderung des Partners innerhalb von 3 Stunden unterbrechen, sofern diese Anforderung werktags bis 15 Uhr bei ID eingeht. Die Schriftform gilt als gewahrt, wenn das Schreiben bis zu diesem Zeitpunkt per Telefax (0228-9697 2999) eingeht. ID kann eine telefonische Bestätigung verlangen.

5.7 Die weiteren Einzelheiten des „Quality of Service“ kann ID nach den Anforderungen der Technik und im Rahmen der Billigkeit nach § 315 BGB bestimmen.

6. Abrechnung und Inkasso der Anbietervergütung

6.1 Für die Erbringung des Mehrwertdienstes steht dem Partner im wirtschaftlichen Ergebnis je nach Vereinbarung eine Anbietervergütung zu (z.B. MWD in den Gassen 0900, 118xy, 0137).

6.2 Für Dienste, die im sog. Online-Billing abgerechnet werden (z.Zt. z.B. 0180-, 0137-, 0700er Dienste) gilt das Folgende, soweit nichts anderes vorrangig vereinbart ist: ID bzw. der von ID beauftragte Netzbetreiber wird für den Partner im eigenen Namen aber auf dessen Rechnung gegenüber dem TNB des Endkunden die MWD-Vergütung (Anbietervergütung) einziehen. Der TNB stellt die Leistung seinerseits dem Endkunden in Rechnung (sog. Vorprodukteregelung). Der Partner erklärt sich in Kenntnis dieser Umstände bereit, dass ID auf diese

Weise im eigenen Namen aber auf seine Rechnung die Anbietervergütung gegenüber dem TNB einzieht (Kommission). Dienste, die im sog. „Offline-Billing“ abgerechnet werden (z.Zt. z.B. Festnetzzuführung zu 118xy, 0900), bedürfen einer gesonderten und modifizierten Regelung.

6.3 ID wird diese dem Partner für die Erbringung seines Dienstes zustehende Anbietervergütung an den Partner auszahlen, soweit ID diese Vergütung von dem jeweiligen TNB rechtswirksam erhalten bzw. eingezogen hat. Zu weiteren Inkassomaßnahmen ist ID nicht verpflichtet. ID ist berechtigt, zur Abrechnung die an den Partner auszukehrende Anbietervergütung mit der ID zustehenden Verbindungsvergütung oder anderen Entgelten zu verrechnen. Nach Vornahme der Verrechnung der Carriervergütung sowie der Vergütung für Fakturierung und Forderungsersteinzug ergibt sich rechnerisch der in der Preisliste genannte Auszahlungsbetrag pro Minute bzw. Call. Es besteht Einigkeit, dass ID das Inkassorisiko bzw. das Forderungsausfallrisiko nicht trägt.

6.4 Näheres regeln die Besonderen Geschäftsbedingungen zu den jeweiligen Rufnummerngassen. In Zweifelsfällen oder bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen der Besonderen Geschäftsbedingungen den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

7. Entgelte für ID

7.1 ID erhält für die Leistungen nach diesem Vertrag von dem Partner ein Entgelt, das sich nach der allgemeinen Preisliste von ID bestimmt, soweit nicht zur jeweiligen Leistung eine besondere Preisliste vereinbart ist. Die Preisliste gilt für alle möglichen Leistungen, die vereinbart werden können. Aus der Nennung einzelner Leistungen in der Preisliste kann deshalb nicht geschlossen werden, dass diese auch tatsächlich vereinbart sind.

7.2 Das ID zustehende Entgelt wird von ID in aller Regel mit der auszuzahlenden Anbietervergütung verrechnet. Der sich nach dieser Verrechnung ergebende Auszahlungsbetrag kann rechnerisch ebenfalls in der Preisliste angegeben sein. Dieser rechnerische Auszahlungsbetrag berücksichtigt nur die Verrechnung der Anbietervergütung mit den ID zustehenden Carrier- und Billing/Inkasso-Entgelten und setzt voraus, dass die Anbietervergütung bei den Netzbetreibern vollständig und rechtswirksam eingezogen werden kann.

7.3 Der Entgeltanspruch von ID gegen den Partner, insbesondere der Anspruch auf die Carriervergütung, bleibt unabhängig vom Bestand der Forderung des Partners gegenüber Endkunden, also auch etwa bei rechtswidrigen Inhalten, bestehen.

8. Allgemeine Abrechnungs- und Zahlungsbedingungen

8.1 Soweit nichts anderes in den Anlagen oder sonst schriftlich vereinbart ist, stellt ID im Bereich Offline-Billing 6 Wochen und im Bereich Online-Billing 4 Wochen nach Ende des laufenden Abrechnungsmonats (Kalendermonat), frühestens jedoch nach Zahlungseingang seitens der TNB eine Abrechnung, die die Entgelte für ID und die an den Partner



auszuzahlende Anbietervergütung enthält. Diese Beträge werden in der Regel verrechnet. Ein sich für den Partner ergebendes Guthaben wird durch eine Gutschrift ausgewiesen. Zahlungen von ID an den Partner aufgrund von Gutschriften werden innerhalb von 30 Werktagen nach Gutschrifterteilung zur Zahlung fällig. Soweit nicht anders vereinbart, ist ID berechtigt, Rückbelastungen der TNB sowie rückwirkende Anpassungen eines etwaigen Forderungsentgeltes („Preis der TDG“) nachträglich zu berücksichtigen. ID ist berechtigt, zur Sicherung von Rückbelastungen und rückwirkenden Anpassungen einen angemessenen Sicherungseinbehalt zu nehmen.

8.2 Forderungen von ID werden mit dem Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Der Partner kommt automatisch in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Rechnung die Zahlung leistet.

8.3 Der Partner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegenüber ID die Aufrechnung erklären und nur wegen solcher Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

8.4 Eine Abtretung der Forderungen ist nur mit Zustimmung von ID wirksam.

8.5 Bei einer Änderung der regulatorischen, politischen oder sonstiger kostenrelevanter Rahmenbedingungen ist ID im Rahmen der Gesetze berechtigt, ihre Preise im Verhältnis zu den geänderten Kosten für die Zukunft anzupassen. Dies gilt insbesondere bei einer Änderung der Preise für die Zusammenschaltungsleistungen - sog. O - und Z - Leistungen - der TDG.

Der Partner erkennt insbesondere an, dass dem Preis- bzw. Konditionenmodell von ID die jeweils aktuellen AGB-Preise der TNB, vor allem der Deutschen Telekom AG, für die jeweilige Rufnummern-gasse zu Grunde liegen. Ausgehend von diesem AGB-Endkundenpreis berechnet sich der Auszahlungsbetrag gemäß Ziffer 6. Verändern sich die damit verbundenen Berechnungsannahmen, insbesondere der jeweilige AGB-Endkundenpreis oder die Höhe der gesetzlichen Mehrwertsteuer, ist ID berechtigt, die an den Partner zu zahlende Anbietervergütung entsprechend und nach billigem Ermessen i.S.d. § 315 BGB anzupassen. Im Zweifel soll die ID zustehende Vergütung unberührt bleiben.

8.6 ID ist außer im Falle der Vertragskündigung berechtigt, Gutschriftbeträge erst ab einem kumulierten Betrag von 100,00 € zur Auszahlung zu bringen. Geringere Beträge werden mit den darauf folgenden Abrechnungen summiert und erst bei Erreichen dieses Betrages ausgezahlt.

9. Verantwortung und Inhalt der MWD

9.1 Die Verantwortung für den Inhalt und das Angebot der MWD obliegt ausschließlich dem Partner. Der Partner versichert, dass die Dienste rechtmäßig angeboten werden und keine Rechte Dritter verletzen. Der Partner sichert insbesondere zu, dass die von ihm angebotenen Informationen und Dienstleistungen nicht gegen Urheber-, Leistungsschutzrechte oder

andere Rechte Dritter verstoßen, er seine Pflichten nach dem TKG und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen beachtet und die Dienste wettbewerbsrechtlich konform von ihm auf dem Markt angeboten werden.

9.2 Der Inhalt der MWD muss weiterhin den Bestimmungen dieses Vertrages sowie den im Amtsblatt veröffentlichten Vorgaben der BNetzA entsprechen.

9.3 Wird ID von Dritten wegen der seitens des Partners angebotenen Dienste oder wegen der Verletzung von Pflichten des Partners aus diesem Vertrag auf Leistung oder Unterlassung in Anspruch genommen, so hat der Partner ID auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen im Innenverhältnis freizustellen und ID unverzüglich alle Auskünfte zu geben, die ID für eine Rechtsverteidigung erforderlich erscheinen. Der Partner wird ID nach besten Kräften bei der Verteidigung unterstützen und wird ID auf Wunsch eine Sicherheit für mögliche weitere Forderungen erteilen, die aufgrund der Inanspruchnahme von ID entstehen können und bereits absehbar sind (z.B. Prozesskosten, ähnliche Ansprüche von Dritten in gleichgelagerten Fällen usw.). Ansprüche Dritter sowie etwaige Schadenersatzforderungen werden somit direkt an den Partner weitergereicht. Bei jeglichen berechtigt erscheinenden Anfragen zu den Diensten bzw. deren Bewerbung darf ID diese an den Partner verweisen und dessen Kontaktdaten an den Anfragenden übermitteln. Diese Regelungen gelten auch nach Beendigung dieses Vertrages fort, soweit die Ansprüche von Dritten wegen der während der Vertragslaufzeit erbrachten Dienste geltend gemacht werden oder hiermit in engem Zusammenhang stehen.

9.4 Zu einer Nutzung von Marken oder anderen gewerblichen Schutzrechten von ID ist der Partner nur mit schriftlicher Zustimmung der ID-Geschäftsführung berechtigt, es sei denn, dies wird ihm ausdrücklich erlaubt.

9.5 ID hat das Recht, bei Anfragen oder Erhebungen, die ein berechtigtes Interesse erkennen lassen, die Identität und die Adresse des Partners weiter zu geben und die Anfragenden direkt an den Partner zu verweisen. Auf erstes Anfordern wird der Partner ID und/oder dem Endkunden außerdem Auskünfte zum Inhalt seines Angebotes geben. ID ist berechtigt, diese Auskünfte entsprechend weiter zu geben.

9.6 Der Partner hat ID unverzüglich seine Steuernummer, seine Firmenanschrift, seinen Geschäftssitz bzw. seine Rechnungsanschrift, seine Bankverbindung sowie seine Rechtsform mitzuteilen. Gleiches gilt im Falle von Änderungen der vorstehenden Angaben. ID ist unverzüglich zu informieren, wenn die BNetzA dem Partner zugeteilte Rufnummern widerruft oder Beanstandungen im Zusammenhang mit vom Partner genutzten Rufnummern erhebt. Der Partner hat ID auch alle erforderlichen Auskünfte über die Nutzung und die Nutzer der Rufnummer bzw. seiner Dienste unverzüglich und unaufgefordert zu erteilen, damit ID ihren Auskunftspflichten gegenüber der BNetzA (vgl. insbesondere § 66 h TKG)

nachkommen kann. Gesetzliche Buß- und Strafgelder aufgrund verzögerter Mitteilungen gehen zu Lasten des Partners.

9.7 Der Partner darf keine anderen Endkundenpreise für Rufnummern verlangen oder kommunizieren als solche, die mit ID vereinbart oder abgestimmt sind, sofern der Teilnehmernetzbetreiber keine eigene Preishoheit für die jeweilige Leistung hat.

9.8 Der Partner hat außerdem im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung von Mängeln und Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen. Der Partner wird ID rechtzeitig über bevorstehende, deutliche Erhöhungen des Verkehrsvolumens informieren und Verkehr nur im Rahmen des Verkehrsvolumens i.S.v. Ziffer 2.3 generieren. Der Partner ist ferner verpflichtet, ID unverzüglich über auffällige Nutzungen des Dienstes zu informieren.

9.9 Die Verfügbarkeit der vom Partner angebotenen Dienste muss 98,75% im Jahr betragen, soweit sich aus dem Inhalt des einzelnen Dienstes nichts anderes ergibt. Die eingehenden Anrufe dürfen zudem nur angenommen werden, wenn der jeweilige Dienst ordnungsgemäß erbracht wird.

9.10 Verstößt der Partner gegen eine der unter dieser Ziffer vorstehend genannten Verpflichtungen, ist ID unbeschadet weiterer Rechte zur Sperre der Leistungen und/oder zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages über die Erbringung von MWD-Services berechtigt, falls diese Maßnahmen wegen der Umstände des Einzelfalles nicht zu dem Verstoß außer Verhältnis stehen und auch nicht auf andere Weise kurzfristig wieder vertragsgerechte Zustände erreicht werden können.

10. Belehrung nach § 45o TKG und Sperre der Rufnummern

10.1 Die Übersendung und Übermittlung von Informationen, Sachen oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen ist unter bestimmten Umständen gesetzlich verboten. Hat ID gesicherte Kenntnis davon, dass eine in seinem TK-Netz eingerichtete Rufnummer unter Verstoß gegen Satz 1 genutzt wird, ist ID verpflichtet, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, eine Wiederholung zu verhindern. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen gesetzliche Verbote ist ID nach erfolgloser Abmahnung unter kurzer Fristsetzung verpflichtet, die Rufnummer zu sperren.

10.2 Im Übrigen ist ID berechtigt, MWD-Rufnummern bei Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte für eine Nutzung unter Verstoß gegen Ziffer 10.1 nach erfolgloser Mahnung oder bei schwerwiegender Zuwiderhandlung umgehend zu sperren. Hinreichende Anhaltspunkte liegen insbesondere vor bei vermehrt aufgetretenen Reklamationen zu einer Rufnummer oder sonstigen Tatsachen, die einen offensichtlichen Verstoß gegen geltendes Recht, wie etwa die Zusendung unerwünschter Werbung per Fax, SMS oder E-Mail und den Einsatz von Dialern unter Verstoß gegen das Preisangabenrecht, erkennen lassen. Im Falle einer Sperrung einer MWD-Rufnummer aufgrund des Vorliegens der vorgenannten Vorausset-



AGB der next id GmbH für die Realisierung von Mehrwertdiensternummern

zungen sind Schadensersatzansprüche des Partners gegen ID ausgeschlossen, es sei denn, dass eine unberechtigte Sperrung auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, der sonstigen Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von ID.

10.3 Wird ID von einem Gericht und/oder aufgrund eines Gesetzes zur Sperre der Dienste oder Rufnummern verpflichtet, so hat ID dieser Verpflichtung nachzukommen, ohne dass dem Partner hieraus Rechte gegen ID erwachsen. ID wird den Partner unverzüglich informieren, sobald ID auf Sperrung o.ä. gegenüber dem Partner in Anspruch genommen wird. Soweit die Dienstleistung des Partners von einem Urteil, einer behördlichen Anordnung oder einer Gesetzesänderung betroffen ist, entfalten sich ihre inhaltlichen Rechtswirkungen unmittelbar auch gegenüber dem Partner. Satz 1 gilt insbesondere dann, wenn ID nach Maßgabe des § 45 o TKG oder des § 67 TKG einen Dienst vom Netz nimmt bzw. eine Rufnummer sperren muss.

11. Höhere Gewalt

11.1 ID ist von der Leistungspflicht in Fällen höherer Gewalt befreit. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse sowie solche Ereignisse, deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung von keiner Vertragspartei zu vertreten sind.

11.2 Zu diesen Ereignissen zählen insbesondere Arbeitskämpfmaßnahmen, auch in Drittbetrieben, Unterbrechung der Stromversorgung, behördliche Maßnahmen sowie Störungen des Kabelnetzes.

12. Änderungsvorbehalt

12.1 Die Vertragserfüllung wird maßgeblich durch die gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen beeinflusst, die vor allem durch das TKG sowie die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen und den mit der TDG geltenden IC-Vertrag und F&I-Vertrag sowie den hierzu ergehenden Entscheidungen der BNetzA sowie der Verwaltungsgerichte und ggf. anderer Behörden oder Gerichte beeinflusst werden. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Vertragserfüllung wesentlich von diesen Rahmenbedingungen abhängig ist.

12.2 ID ist deshalb im Falle von Änderungen der Rahmenbedingungen berechtigt, nach eigenem Ermessen im Rahmen der Billigkeit nach § 315 BGB die Leistungen anzupassen. Wird die Leistung ID durch eine Änderung ökonomisch oder technisch wesentlich erschwert, steht ID ein Kündigungsrecht aus außerordentlichem Grund zu, wenn eine Anpassung des Vertrages nicht zu sachgerechten und zumutbaren Ergebnissen führt. Diese Kündigung führt nicht zu weiteren Ansprüchen des Partners.

12.3 Änderungen sind von ID mit einer Frist von 3 Wochen vorab schriftlich anzukündigen. Die außerordentliche Kündigung ist mit einer Notfrist von zwei Wochen anzuzeigen.

13. Entstörung und Gewährleistung

13.1 ID wird Störungen des Netzbetriebes im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten umgehend

beseitigen lassen. Hat der Partner die Störung zu vertreten oder liegt eine von dem Partner gemeldete Störung nicht vor, ist ID berechtigt, dem Partner die ihr durch die Fehlersuche, Mängelbeseitigung bzw. Entstörung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

13.2 ID gewährleistet die Erbringung ihrer Leistungen nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb des TK-Netzes. Ansprüche auf Minderung oder Wandlung sind ausgeschlossen, sofern ID die Störung innerhalb des auf die Störungsmeldung folgenden Werktags beseitigt hat. Andere Ansprüche wegen Verzuges, insbesondere Rücktritt, sind ausgeschlossen, soweit ID nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt oder der Termin oder die Eigenschaft nicht zugesichert waren.

13.3 Dem Partner ist bekannt, dass die Leistungen von ID nach Maßgabe der Bereitstellung und Verfügbarkeit von Netzen durch TNB und/oder der von Dritten zur Verfügung gestellten Übertragungswege erbracht werden können. ID übernimmt daher keine Gewährleistung für die ständige Verfügbarkeit solcher TK-Netze und Übertragungswege und damit für die jederzeitige Erbringung ihrer Leistungen. ID tritt jedoch die ihr insoweit gegen Dritte zustehenden Gewährleistungsansprüche entsprechend seines Anteils an der Gesamtforderung an den Partner ab, der diese Abtretung annimmt.

14. Haftung

14.1 Wird der Partner von seinen eigenen Kunden wegen eines Vermögensschadens in Anspruch genommen, der aufgrund von TK-Dienstleistungen von ID entstanden ist, und hat ID hierfür im Innenverhältnis einzustehen, dann haftet ID höchstens bis zu einem Betrag von € 12.500 je Schadensfall pro Drittkunde. Gegenüber der Gesamtheit der Kunden (Anrufer) des Partners ist die Haftung auf € 10 Millionen je schadensverursachendes Ereignis begrenzt. Übersteigen die Beträge, die mehreren Partner aufgrund des selben schadensverursachenden Ereignisses zu leisten sind, diese Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung entfällt, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde. Für alle anderen Vermögensschäden gilt, dass die Haftung von ID auf einen Betrag von € 12.500 je Schadensfall begrenzt ist.

14.2 Für andere Schäden (z.B. Sachschäden oder auch Vermögensschäden, die nicht auf TK-Dienstleistungen und deren Inanspruchnahme durch Dritte beruhen) haftet ID für sich und ihre Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur, falls eine wesentliche Vertragspflicht (sogenannte Kardinalspflicht) schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt wurde oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Erfolgt die schuldhafte Verletzung einer Kardinalspflicht nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, ist die Haftung der Höhe nach auf solche vertragstypischen Schä-

den begrenzt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise vorhersehbar waren. Als vorhersehbarer Schaden wird ein Betrag in Höhe von maximal € 12.500 angenommen.

14.3 Die Haftung von ID für zugesicherte Eigenschaften oder Personenschäden sowie nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

14.4 Soweit die Haftung von ID wirksam ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, der sonstigen Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von ID.

14.5 ID haftet nicht für Schäden des Partners, die auf einer außerplanmäßigen Erhöhung des Verkehrsvolumens, z.B. infolge von nicht angekündigten umfangreichen Werbemaßnahmen, beruhen. Der Partner verpflichtet sich, ID insoweit auch im Innenverhältnis von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

15. Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

15.1 Bei der Erhebung, Nutzung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten beachtet ID die einschlägigen Datenschutzbestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Telekommunikationsgesetzes (TKG) in ihrer jeweils gültigen Fassung unter Wahrung des Fernmeldegeheimnisses.

15.2 Soweit ID nicht als Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen auftritt und Daten nicht bereits auf Grundlage einer gesetzlichen Berechtigung erhoben werden, bedarf es zur Nutzung von Daten durch ID regelmäßig der Einwilligung des Partners. Eine solche Einwilligung in die Datennutzung zu weiteren Zwecken wird von ID im Bedarfsfall beim Partner angefragt.

15.3 Partner ist gemäß § 34 BDSG jederzeit berechtigt, gegenüber ID um Auskunftserteilung zu den zu ihm gespeicherten Daten zu ersuchen. Gemäß § 35 BDSG kann Partner jederzeit gegenüber ID die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner Daten verlangen. Nach Art. 21 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, widersprochen werden.

15.4 Sofern eine Einwilligung in die Datennutzung zu weiteren Zwecken erteilt wurde, kann Partner jederzeit ohne Angaben von Gründen von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Ein solcher Widerruf kann entweder postalisch, per E-Mail, oder per Fax an ID übermittelt werden, wobei dabei keine über die Übermittlungskosten nach bestehenden Basistarifen (z.B. Portokosten) hinausgehenden Kosten für Partner entstehen.

15.5 Ein Widerruf kann entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an ID übermittelt werden, wobei dabei keine über die Übermittlungskosten nach bestehenden Basistarifen (z.B. Portokosten) hinausgehenden Kosten für den Kunden entstehen.



15.6 Nähere Informationen zum Datenschutz sind auch online unter www.next-id.de abrufbar.

15.7 Der Partner verpflichtet sich gleichfalls, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz zu wahren und wird auch seine Mitarbeiter entsprechend unterrichten und verpflichten.

16. Wirtschaftsauskunft

16.1 ID übermittelt im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhobene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über vertragswidriges und betrügerisches Verhalten an den Verband der Vereine Creditreform Flensburg Hanisch KG, Lise-Meitner-Str. 1, 24941 Flensburg. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Vertragspartners oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der Creditreform dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die Creditreform verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie unter anderem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring) und zur Erteilung von Auskünften über Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit. Nähere Informationen zur Tätigkeit der Creditreform können online unter <https://www.creditreform-flensburg.de/eu-dsgvo.html> eingesehen werden.

16.2 Im Übrigen wird auf vorstehende Ziffer 15. verwiesen.

17. Laufzeit, Kündigung und Änderungen des Vertrages

17.1 Soweit nicht anders vereinbart, kommt das Vertragsverhältnis zustande, sobald das von den Vertragspartnern unterschriebene Angebot nachfolgend von ID schriftlich bestätigt wird, spätestens aber durch die Aktivierung des ersten vertragsgegenständlichen Dienstes. Der Partner ist einen Monat an schriftlich erteilte Aufträge gebunden.

17.2 Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündbar, sofern im Angebot oder individuell nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Das Recht zur Kündigung aus außerordentlichem Grund bleibt unberührt. Werden nur einzelne Leistungen gekündigt, bleibt der Vertrag über die Erbringung von MWD-Services sowie die übrigen vereinbarten Leistungen weiter wirksam. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

17.3 Eine Kündigung aus außerordentlichem Grund ist insbesondere zulässig, wenn (1.) über das Vermögen des Partners ein Insolvenzverfahren beantragt,

eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird, wenn (2.) der Partner wiederholt gegen wesentliche Pflichten dieses Vertrages verstößt oder (3.) die Voraussetzungen der Ziffer 9.10. erfüllt sind.

17.4 Auf Grund einer Vielzahl noch nicht abgeschlossener Prozesse und Verfahren im Rahmen der Liberalisierung des deutschen und europäischen TK-Marktes unterliegt der Vertrag einem Änderungsvorbehalt durch ID nach Ziffer 12. und Ziffer 8.5.

17.5 Eine Portierung von Rufnummern, die unter den Geltungsbereich dieses Vertrages fallen, ist für die Dauer der Vertragslaufzeit ausgeschlossen.

18. Verschwiegenheitsverpflichtung

18.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig zur Verschwiegenheit. Diese Verschwiegenheitspflicht umfasst sämtliche Informationen über die jeweils andere Vertragspartei und deren Beteiligungsunternehmen sowie über deren (auch potentielle) Vertragspartner. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Dritte von Geschäftsgeheimnissen keine Kenntnis erlangen. Vertrauliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse sind insbesondere Kenntnisse über Verfahren und Geschäftsmethoden der jeweils anderen Vertragspartei und ihrer Unternehmen in technischer, kaufmännischer und sonstiger Hinsicht. Auch die Inhalte und Konditionen dieses Vertrages unterliegen der Verschwiegenheit.

18.2 Die Verpflichtung betrifft sämtliche Informationen und Sachverhalte, unabhängig davon, ob sie ausdrücklich als vertraulich oder geheim gekennzeichnet sind, es sei denn, diese sind allgemein bekannt oder die betreffende Vertragspartei wird durch eine behördliche oder gesetzliche Anordnung zur Bekanntgabe verpflichtet oder es liegt eine ausdrückliche, vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei zur Weitergabe an Dritte vor. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach der Beendigung des Vertrages fort.

19. Sonstige Bestimmungen

19.1 Die Vertragsparteien können diesen Vertrag oder die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei auf einen Dritten übertragen. ID ist die Übertragung auf verbundene Unternehmen (vgl. §§ 15 ff. AktG) auch ohne ausdrückliche Zustimmung gestattet.

19.2 ID ist berechtigt, Forderungen des Partners gegen ID mit Forderungen der net group Beteiligungen GmbH & Co. KG sowie der mit ihr im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen gegen den Partner aufzurechnen. Über den Stand der Beteiligungen erhält der Partner auf Anfrage jederzeit Auskunft.

19.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen, der Leistungsbeschreibungen, der Besonderen Geschäftsbedingungen oder ergänzender vertraglicher Regelungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, oder ihre Rechtswirksamkeit oder ihre Durchführbarkeit später verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen

dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem von den Vertragsparteien angestrebten wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, soweit sich herausstellt, dass der Vertrag eine Regelungslücke aufweist.

19.4 Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht, da auch Nebenvereinbarungen schriftlich festzuhalten sind. Änderungen oder Ergänzungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Besonderen Geschäftsbedingungen, der einzelnen Leistungsbeschreibungen oder weiterer abgeschlossener oder abzuschließender Vereinbarungen können nur schriftlich als Anlage zum Rufnummer-Antrag bzw. zum Vertrag über die Erbringung von MWD-Services und durch hierzu bevollmächtigte (vertretungsberechtigte) Personen erfolgen.

19.5 Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht, wie es zwischen inländischen Personen Anwendung findet. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen. Gerichtsstand ist, sofern der Partner Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, Bonn. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.